



Niedersächsische Schiedsstelle
für die Pflegeversicherung
c/o Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Am Domhof 1
31134 Hildesheim

26.06.2025

Az.: [REDACTED]

In dem Schiedsverfahren

[REDACTED]

Bevollmächtigte: [REDACTED]

- Antragstellerin -

und

1. den Pflegekassen bei der AOK- Die Gesundheitskasse für Niedersachsen, vertreten durch den Vorstand, Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,
2. den Pflegekassen im Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek e.V.), Berlin, vertreten durch den Vorstand der Landesvertretung Niedersachsen, Schillerstr. 32, 30519 Hannover,

- Antragsgegner-

wegen Neufestsetzung der Vergütung,

hat die Schiedsstelle unter der Mitwirkung des Vorsitzenden Peter Taubert, der unparteiischen Schiedsstellenmitglieder [REDACTED] sowie der Schiedsstellenmitglieder [REDACTED]

auf die mündliche Verhandlung vom **26.06.2025** beschlossen:

1. Die Kosten für die Verpflegung für den Zeitraum vom 01.07.2024 bis 30.06.2025 werden auf 6,77 € festgesetzt.
2. Die Kosten des Schiedsverfahrens werden auf 3.000,00 € festgesetzt.
3. Die Beteiligten tragen die Kosten jeweils zur Hälfte.

Zu entscheiden war nur noch über die Kosten für Verpflegung für die Zeit vom 01.07.2024 bis zum 30.06.2025.

Die Antragstellerin betreibt in [REDACTED] einen Komplex aus einem Wohnstift mit Apartments und einer vollstationären Einrichtung. Die Apartments und die vollstationären Einrichtungen werden über gemeinsame zentrale Dienste vor Ort (z. B. Küche, Reinigung) und über zentrale Dienste von übergeordneten Einheiten der Gesamtorganisation GDA (z. B. Verwaltungsbedarf, Wirtschaftsbedarf) versorgt.

Für die vollstationäre Einrichtung existieren ein Versorgungsvertrag und eine bis zum 30.04.2024 geltende Vergütungsvereinbarung. Mit Schreiben vom 19.03.2024 forderte die Antragstellerin die Antragsgegner zum Abschluss von neuen Pflegesatzvereinbarungen für die Zeit ab dem 01.05.2024 auf. Da sich die Beteiligten nicht auf eine Vereinbarung verständigen konnten, beantragte die Antragstellerin mit Schriftsatz vom am 25.06.2024 die Durchführung des Schiedsverfahrens. Gleichzeitig wurden die Verhandlungen zwischen den Beteiligten weitergeführt.

Bis zur Sitzung der Schiedsstelle hatten sich die Beteiligten in allen Punkten über eine neue Vergütungsvereinbarung geeinigt, mit Ausnahme des Wagnis- und Gewinnzuschlags und der Verpflegungskosten. In der mündlichen Verhandlung haben sich die Beteiligten nach Hinweisen der Schiedsstelle schließlich auch über den Wagnis und Gewinnzuschlag verständigt.

Bezüglich der Verpflegung macht die Antragstellerin geltend, sie wende die geforderten Kosten nachweislich auf, um den Bewohnerinnen und Bewohnern ein qualitativ hochwertiges, abwechslungsreiches Essen zur Verfügung stellen zu können. Sie überreicht in der Schiedssitzung die Essenspläne für die letzten vier Wochen und weist weiter darauf hin, die Bewohnerinnen und Bewohner seien ausdrücklich damit einverstanden, die mit der hochwertigeren Versorgung verbundenen höheren Kosten zu tragen. Die Kostenträger würden ohnehin nicht belastet, weil die Verpflegungskosten von den Bewohnerinnen und Bewohnern vollständig selbst getragen werden müssten. Soweit die Antragsgegner Zahlen zum externen Vergleich vorgelegt hätten, ergebe sich aus diesen, dass es etliche Einrichtungen gebe, mit denen höhere Verpflegungskosten vereinbart worden seien. Der Vortrag der Antragsgegner, dabei handle es sich um Spezialeinrichtungen, sei nicht nachvollziehbar.

Die Antragstellerin beantragt,

die Verpflegungskosten auf 8,97 Euro festzusetzen.

Die Antragsgegner beantragen,

die Verpflegungskosten auf 6,77 Euro festzusetzen.

Sie weisen darauf hin, dass die Verpflegungskosten nach den geltenden Regelungen Teil der Vergütungsverhandlungen seien und mit den Kostenträgern ausgehandelt werden müssten. Diese seien daher verpflichtet auch in diesem Bereich auf Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit zu achten, selbst wenn die Kosten allein von den Pflegebedürftigen getragen würden.

Anhand der vorgelegten Vergleichsliste erläutern die Antragsgegner, um welche Einrichtungen es sich bei den den üblichen Vergütungsrahmen übersteigenden Einrichtungen handelt und welche Besonderheiten sie aufweisen. So handele es sich bei zwei Einrichtungen um solche, die Pflegebedürftige mit schwerer Adipositas betreuten und die deswegen einen deutliche erhöhten Verbrauch an Lebensmittel hätten. Bei einem weiteren Heim handele es sich um eine jüdische

Einrichtung, die koscheres Essen zur Verfügung stellen müsse, was ebenfalls mit erhöhten Kosten verbunden sei. Bei einem anderen Heim handele es sich um ein anthroposophisch ausgerichtetes, dessen Bewohner ebenfalls mit aufwändiger zu beschaffendem Essen versorgt würden. Bei den mit der Antragstellerin vergleichbaren Einrichtungen betrage die höchste vereinbarte Vergütung für den streitigen Zeitraum 6,77 € und es gebe keinen Grund, bei der Antragstellerin darüber hinaus zu gehen.

Wegen der übrigen Einzelheiten des Sachverhaltes, der vorgelegten Unterlagen und des sonstigen Vorbringens der Beteiligten wird auf die Akte des Schiedsverfahrens sowie das Protokoll der Sitzung vom 26.06.2025 Bezug genommen.

II.

Der Antrag der Antragstellerin auf Durchführung des Schiedsverfahrens war zu dem Zeitpunkt, an dem er gestellt wurde - Eingang am 28.06.2024 - zulässig. Einzige Voraussetzung für die Anrufung der Schiedsstelle ist nach § 85 Abs. 1 S. 1 SGB XI, dass eine Pflegesatzvereinbarung nicht innerhalb von sechs Wochen zustande kommt, nachdem eine Vertragspartei schriftlich zu Pflegesatzverhandlungen aufgefordert hat. Diese Frist ist hier gewahrt. Die Antragstellerin hat daher Anspruch darauf, dass die Vergütung ab dem 01.07.2024 neu festgesetzt wird.

Der Antrag ist jedoch nur in dem im Tenor ausgewiesenen Umfang begründet.

Der Schiedsstelle kommt bei den erforderlichen Festsetzungen im Einzelfall nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. BSG, Urte. v. 29.01.2009, B 3 P 7/08, Nr. 41) unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und deren Ausgestaltung durch die Rechtsprechung ein Beurteilungsspielraum zu. Diesen kann die Schiedsstelle auch nutzen, um einen Kompromiss zwischen den widerstreitenden Interessen der Leistungserbringer und der Kostenträger zu finden. Das hat zur Folge, dass es nicht nur eine einzige mögliche Entscheidung der Schiedsstelle gibt (vgl. BSG, Urte. v. 25.1.2017, B 3 /15 R, Nr. 29). Eine Entscheidung der Schiedsstelle ist daher nicht bereits dann rechtswidrig, wenn auch andere Entscheidungen möglich gewesen wären, sondern nur dann, wenn die Entscheidung zwingend hätte anders ausfallen müssen. In den Urteilen vom 19.04.2023 (B 3 P 2/22 R, B 3 P 6/22 R, B 3 P 7/22 R) hat das BSG den Entscheidungsspielraum der Schiedsstelle noch einmal ausdrücklich bekräftigt (vgl. BSG - B 3 P 2/22 R, Rdnr. 17 ff.). Das BSG hat zudem entschieden, dass die Schiedsstelle von weiteren Ermittlungen absehen kann, wenn sie am Vorbringen der Beteiligten (dort bezog sich das BSG auf die Pflegeeinrichtung) weder selbst Zweifel hat noch auf solche Zweifel substantiiert hingewiesen wird (BSG a.a.O. Rdnr. 22). Andererseits ist es gerichtlich ebenfalls nicht zu beanstanden, wenn eine Schiedsstelle von einer Einrichtung weitergehende Nachweise gestützt auf Gründe fordert, die nicht als Ermessensfehlgebrauch anzusehen sind (vgl. BSG a. a. O.).

Bei der Entscheidungsfindung ist weiter zu beachten, dass die prospektive Vergütung es einem Leistungserbringer bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen muss, seinen Versorgungsauftrag zu erfüllen (§ 84 Abs. 2 Satz 4 SGB XI). Zugleich muss die Vergütung leistungsgerecht sein (§ 84 Abs. 2 Satz 1 SGB XI). Das ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts der Fall, wenn sie nachvollziehbar und plausibel dargelegt worden ist und diese in einer angemessenen nachprüfbaren Relation zur Vergütung anderer Einrichtungen für vergleichbare Leistungen stehen (vgl. BSG, Urte. v. 29.1.2009, B 3 P 7/08 R Nr. 22). Dies gilt auch hinsichtlich der Bemessung einer angemessenen Gewinnchance (vgl. BSG, B 3 P 6/22 R, Rdnr. 22 ff.).

Daher erfordert die vorzunehmende Prüfung zwei aufeinander bezogene, aber unabhängige Prüfungsschritte. Allein aus der Plausibilität einer Forderung kann nicht auf deren Angemessenheit geschlossen werden. Die Kriterien und Anforderungen an die Plausibilitätsprüfung sind andere als die für die Angemessenheitsprüfung. Zu beachten ist bei der Prüfung, dass nach § 84 Abs. 7 S. 1 i.V. m. § 82c Abs. 1, 2 SGB XI die Bezahlung von Gehältern bis zur Höhe tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen arbeitsvertraglichen Regelungen bzw. nach dem regional üblichen Entgelt nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden kann. Nach § 82c Abs. 3 SGB XI bedarf es für eine darüber hinaus gehende Bezahlung (beim regional üblichen Entgelt bei einer Überschreitung um mehr als 10 %) eines sachlichen Grundes.

Bei der Prüfung der Forderung und der Festsetzung der Vergütung ist die Schiedsstelle auch unter Berücksichtigung des Amtsermittlungsgrundsatzes auf die Mitarbeit der Beteiligten angewiesen. So sind nur die jeweiligen Antragsteller in der Lage, die Zahlen, Fakten und Nachweise zu liefern, die die geltend gemachte Erhöhung der Vergütung plausibilisieren und belegen können und die die Schiedsstelle in die Lage versetzen, eine qualifizierte und differenzierte Entscheidung zu treffen.

Hinsichtlich der allein noch streitigen Vergütung für den Bereich der Lebensmittel hat die Schiedsstelle eine Vergütung von 6,77 € für angemessen gehalten, was dem Höchstsatz der an andere vergleichbare Einrichtungen gezahlten Vergütung entspricht.

Die Antragstellerin hat die für die Verpflegung geltend gemachten Kosten plausibilisiert. Die Schiedsstelle hat keine Zweifel daran, dass die Antragstellerin die Kosten für die Verpflegung tatsächlich aufwendet. Ebenso ist für die Schiedsstelle der Wunsch der Antragstellerin und der Pflegebedürftigen nachvollziehbar, dass diese nach einem Wechsel aus den Apartments in die stationäre Pflegeeinrichtung das gleiche hochwertige Essen bekommen wie vorher.

Das Problem ist allerdings, dass die Verpflegungskosten für gesetzlich Versicherte nach den derzeit geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen Teil der Vergütungsverhandlungen zwischen den Leistungserbringern und den Kostenträgern sind. Daher unterliegen auch diese Kosten dem Gebot von Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Argument der Antragstellerin, die Antragsgegner würden durch höhere Verpflegungskosten nicht belastet, weil die Pflegebedürftigen diese Kosten vollständig selbst tragen, nur so lange zutrifft, wie die Pflegebedürftigen keine Leistungen eines Sozialhilfeträgers in Anspruch nehmen müssen. Sobald das der Fall ist, müssen Dritte (in diesem Fall die Steuerzahler) für die vereinbarten Verpflegungskosten aufkommen. Das ist diesen jedoch nur zuzumuten, soweit die Kosten notwendig und wirtschaftlich sind. Dieser Grundsatz ist auch dann zu beachten, wenn es derzeit in der Einrichtung der Antragstellerin keine Personen geben sollte, die Leistungen eines Sozialhilfeträgers beziehen.

Infolgedessen unterliegt die Einrichtung der Antragstellerin dem externen Vergleich. Hier haben die Antragsgegner in der Schiedssitzung nachvollziehbar dargelegt, dass die höchste Vergütung, die vergleichbare Einrichtungen erhalten, 6,77 € beträgt. Soweit Einrichtungen eine höhere Vergütung erhalten, ist dies durch zwingende medizinische oder schützenswerte religiöse Gründe bedingt. Problematisch könnte allenfalls die - historisch bedingte - höhere Vergütung einer Einrichtung aus weltanschaulichen Gründen (Anthroposophie) sein.

Abgesehen davon, dass die Schiedsstelle darüber nicht entscheiden muss, gibt es selbst derartige Gründe bei der Einrichtung der Antragstellerin nicht. Daher kann auch jene Einrichtung nicht als Vergleichsmaßstab dienen. Damit bleibt es bei der höchsten vergleichbaren Vergütung von

6,77 € und dabei, dass es aus Sicht der Schiedsstelle keine Gründe gibt, diesen Betrag zu überschreiten. Angemessen und wirtschaftlich ist letztlich daher lediglich ein Betrag von 6,77 €.

Da es keine religiösen oder medizinischen Gründe für eine höhere Vergütung gibt, sondern nur den Wunsch der Antragstellerin, ihren Pflegebedürftigen besseres Essen zur Verfügung zu stellen, würde die Bewilligung der geforderten Vergütung dazu führen, dass die Verpflegungskosten für alle Einrichtungen auf dieses Niveau steigen würden. Wenn allein dieser Wunsch ausreichen soll, um höhere Verpflegungskosten zu erhalten, müssten andere Einrichtungen bei den nächsten Verhandlungen nur plausibilisieren, dass sie ebenso hohe Kosten für die Verpflegung aufwenden wie die Antragstellerin. Dann gäbe es keinen Grund mehr, ihnen deren Refinanzierung zu verweigern. Denn Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit spielten keine Rolle mehr. Damit würde man allerdings die von den derzeit geltenden rechtlichen Regelungen und der Rechtsprechung gesetzten Grenzen der Vergütungsfindung überschreiten.

Unter Berücksichtigung all dessen konnte die Antragstellerin mit ihrer weitergehenden Forderung keinen Erfolg haben.

III.

Die Kosten des Verfahrens werden auf 3.000,00 € festgesetzt. Die Beteiligten haben sich im Verlaufe des Schiedsverfahrens weitestgehend auf eine neue Vergütung verständigt. Zu entscheiden hatte die Schiedsstelle daher nur noch über die Verpflegungskosten. Bei einer Einigung ohne Entscheidung der Schiedsstelle werden die Kosten in aller Regel hälftig geteilt. Diese Regelung kann auch hier angewandt werden, weil die allein streitigen Verpflegungskosten kein so großes Gewicht haben, dass die Kosten anders aufgeteilt werden müssten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Klage gegeben. Die Klage kann binnen eines Monats nach Zustellung beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen die Schiedsstelle zu richten.

Ausgefertigt:



Taubert
-Vorsitzender-

